

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur On-Premises-Nutzung der qbilon-Software

zwischen dem „Kunden“

und der Fa.

**qbilon GmbH**, Hermanstraße 5, 86150 Augsburg

– nachfolgend „qbilon“ –

Kunde und qbilon alleine auch als „Partei“ und gemeinsam als die „Parteien“ bezeichnet.

### Präambel

qbilon hat eine Softwarelösung (nachfolgend „qbilon-Software“) entwickelt, mit der Unternehmen ihre IT-Landschaft automatisiert erfassen, überwachen und analysieren können. Der Kunde und qbilon haben gemeinsam eine Evaluierung der Einsatzmöglichkeit der qbilon-Software durchgeföhrt. Aufgrund dieser Evaluierung möchte der Kunde die qbilon-Software als On-Premises-Lösung nutzen. Zu diesem Zwecke schließen die Parteien diesen Vertrag zur On-Premises-Nutzung der qbilon-Software (nachfolgend „Vertrag“).

### 1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Nach Durchführung der Evaluierung der Einsatzmöglichkeit der qbilon-Software hat qbilon für den Kunden spezifische sog. „Konnektoren“ entwickelt, die der automatisierten Erfassung und dem Überwachen der IT-Assets beim Kunden durch die qbilon-Software dienen. qbilon wird unter diesem Vertrag zudem innerhalb von ca. sechs Monaten nach Vertragsbeginn einen weiteren Konnektor entwickeln. Weitere Details zu den Konnektoren ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot der qbilon.
- 1.2. qbilon wird dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages diese Konnektoren und die qbilon-Software zur On-Premises-Nutzung gegen Vergütung zur Verfügung stellen. Die Kernfunktionalitäten der qbilon-Software sind in Anlage 1 näher spezifiziert. Konnektoren und Kernfunktionalitäten der qbilon-Software werden zusammen als „Software“ bezeichnet. Bei der Software handelt es sich um eine beim Kunden installierte On-Premises-Lösung, die browserbasiert läuft. Der Kunde wird die Software nur zu unternehmensinternen Zwecken nutzen.
- 1.3. Ergänzend zu den Kernfunktionalitäten der qbilon-Software gemäß Anlage 1 kann die Software um zusätzliche Module sowie ein Rollen- und Usermanagement erweitert werden. Die jeweils verfügbaren Module, deren Funktionsumfang sowie das Rollen- und Usermanagement und die zusätzliche jährliche Lizenzgebühr hierfür wird qbilon dem Kunden bei deren Verfügbarkeit gesondert mitteilen und der Kunde kann zusätzlich zur Software entsprechende Module und Rollen-

und Usermanagement hinzubuchen und während der Laufzeit dieses Vertrages nach Maßgabe dieses Vertrages nutzen. In diesem Falle fallen die hinzugebuchten Module sowie Rollen- und Usermanagement ebenfalls unter diesen Vertrag und den Begriff der „Software“. Die Vergütung gemäß Ziffer 5 erhöht sich dementsprechend.

- 1.4. Die Software sowie etwaige während der Laufzeit dieses Vertrages zur Verfügung gestellte Updates oder Patches sowie ggf. hinzugebuchte Module werden dem Kunden ausschließlich elektronisch im Wege des Downloads durch Übermittlung eines Download-Links zur Verfügung gestellt, sofern die Parteien nicht einvernehmlich einen anderen Weg der Zurverfügungstellung (z.B. im Wege der Fernwartung durch qbilon) vereinbaren. Download und Installation der Software sowie etwaiger Updates, Patches und Module haben durch den Kunden zu erfolgen, sofern die Parteien nicht einvernehmlich deren Installation im Wege der Fernwartung durch qbilon vereinbaren.
- 1.5. qbilon wird gegenüber dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages für die Software bei Bedarf – etwa zu Zwecken der Fehlerbehebung – Updates und Patches zur Verfügung stellen sowie Support in dem Umfang erbringen, wie in Anlage 2 näher beschrieben. Der Support wird ausschließlich im Wege der Fernwartung erbracht.
- 1.6. qbilon wird gegenüber dem Kunden während der Laufzeit dieses Vertrages Beratungsleistungen erbringen. Hierbei ist ein bestimmtes Kontingent an Beratertagen je Vertragsjahr in der nach Ziffer 5 vereinbarten Vergütung enthalten. Details hierzu ergeben sich aus dem zugehörigen Angebot. Sofern der Kunde darüberhinausgehende Beratertage wünscht, wird qbilon dem Kunden ein entsprechendes Angebot unter Zugrundelegung der dann aktuellen Berater-Tagessätze unterbreiten. Ein Beratertag besteht aus acht Stunden. Sämtliche Beratungsleistungen werden remote (z.B. per Web-Call) erbracht, nicht vor Ort.
- 1.7. qbilon ist berechtigt, zur Erfüllung der Leistungen unter diesem Vertrag Unterauftragnehmer einzusetzen, ohne dass hierfür die Zustimmung des Kunden erforderlich ist.

## **2. Mitwirkungspflichten des Kunden, Systemanforderungen**

- 2.1. Der Kunde hat die Systemanforderungen an die IT-Infrastruktur des Kunden zu erfüllen. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Version unter „<https://www.qbilon.io/faq/>“ einsehbar.
- 2.2. Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Sicherung sämtlicher auf seiner Systemumgebung befindlichen Programme und Daten unmittelbar vor Beginn der Installation der Software und sodann regelmäßig verpflichtet.
- 2.3. Der Kunde wird qbilon zum Zwecke des Supports einen Fernzugriff auf die Software gewähren (z. B. per „Teamviewer“), die qbilon ermöglicht, Fernwartung durchzuführen und auf die durch die Software erhobenen Analysedaten zuzugreifen. Die Parteien werden die nähere technische Ausgestaltung dieses Zugriffs einvernehmlich festlegen. Sofern im Rahmen der Fernwartung eine Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden durch qbilon im Auftrag und auf Weisung des Kunden erfolgen sollte, kommt die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Anlage 3 zur Anwendung.
- 2.4. Der Kunde wird mit qbilon vertrauensvoll zusammenarbeiten und qbilon regelmäßig Feedback zur Funktionsweise, Qualität und Performance der Software geben.

### 3. Abnahme des Konnektors

Der Kunde wird den von qbilon unter diesem Vertrag zusätzlich entwickelten Konnektoren nach dessen Bereitstellung in einem zwischen den Parteien näher spezifizierten Abnahmeverfahren testen und innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bereitstellung die Abnahme erklären oder unter Angabe abnahmeverhindernder Mängel die Abnahme verweigern. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Sofern der Kunde innerhalb dieser Abnahmefrist keine Erklärung gegenüber qbilon abgibt, gilt der Konnektor als abgenommen.

### 4. Nutzungsrechte

- 4.1. qbilon ist Inhaberin des Urheberrechts und aller sonstigen Rechte am geistigen Eigentum an der Software und behält sich an der Software alle Rechte vor, sofern diese dem Kunden in dieser Ziffer 4 nicht ausdrücklich eingeräumt worden sind.
- 4.2. qbilon räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich auf die Laufzeit dieses Vertrages befristetes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, die Software alleinig zu unternehmensinternen Zwecken des Kunden im Unternehmen des Kunden zu nutzen. Hierzu darf der Kunde die Software im Objektcode auf einem einzelnen Computer des Kunden installieren und nutzen (On-Premises-Nutzung).
- 4.3. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt, die Software über das nach Ziffer 4.2 eingeräumte Nutzungsrecht hinaus ganz oder teilweise zu vervielfältigen, zu verbreiten, zu vermieten oder zu verleasen, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzugestalten oder die Software drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben, einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist. Dem Kunden ist es ferner untersagt, die Software zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln („Reverse Engineering“), es sei denn, der Kunde ist hierzu nach einschlägigem zwingendem Urheberrecht berechtigt.
- 4.4. Alle Rechte am Quellcode der Software (einschließlich der Konnektoren) stehen ausschließlich qbilon zu. Der Kunde hat keinerlei Anspruch oder Rechte am Quellcode oder Anspruch auf Zugriff auf den Quellcode oder Herausgabe des Quellcodes der Software (einschließlich der Konnektoren). § 69e Urheberrechtsgesetz bleibt unberührt.

### 5. Vergütung

- 5.1. Der Kunde zahlt qbilon während der Laufzeit dieses Vertrages eine jährliche Lizenzgebühr für die On-Premises-Nutzung der Software gemäß den Festlegungen im zugehörigen Angebot.
- 5.2. Die Lizenzgebühr gemäß Ziffer 5.1 hat der Kunde an qbilon gegen Rechnungsstellung jährlich jeweils im Voraus zu zahlen.
- 5.3. Sofern der Kunde gemäß Ziffer 1.3 Module sowie Rollen- und Usermanagement hinzubucht, erhöht sich die jährliche Lizenzgebühr um die Vergütung für die hinzugebuchten Module sowie Rollen- und Usermanagement. Bucht der Kunde Module sowie Rollen- und Usermanagement nach Vertragsbeginn hinzu, werden diese nach Buchung für das laufende Vertragsjahr zeitanteilig in Rechnung gestellt.

- 5.4. Sofern der Kunde zusätzliche Beratertage gemäß Ziffer 1.6 beauftragt, wird qbilon diese Beratungsleistungen monatlich im Nachhinein in Rechnung stellen.
- 5.5. Sämtliche Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 5.6. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.
- 5.7. Eine Aufrechnung durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## 6. Mängelhaftung

- 6.1. qbilon gewährleistet während der Laufzeit dieses Vertrages, dass die Software im Wesentlichen den Spezifikationen gemäß Angebot sowie Anlage 1 und ggf. den Spezifikationen etwaiger hinzugebuchter Module sowie Rollen- und Usermanagement entspricht.
- 6.2. qbilon gewährleistet nicht, dass die Software den Anforderungen des Kunden entspricht, und qbilon übernimmt keine Gewährleistung für technische Einzelheiten oder die Eignung der Software für einen bestimmten Zweck, sofern nicht solche Anforderungen des Kunden, technischen Einzelheiten bzw. ein bestimmter Zweck zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 6.3. Spezifikationen der Konnektoren gemäß Angebot, Spezifikation der qbilon-Software (siehe Anlage 1) oder in sonstigen Dokumentationen festgelegte Spezifikationen stellen keine Garantien dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche bezeichnet.
- 6.4. Der Kunde ist verpflichtet, qbilon sämtliche Mängel der Software unverzüglich anzuzeigen.
- 6.5. Etwaige Mängel der Software wird qbilon während der Laufzeit des Vertrages nach eigener Wahl durch Fehlerbehebung (Patches) oder Updates beheben. Qbilon stehen mindestens zwei Versuche zur Fehlerbehebung zu. Gelingt qbilon die Fehlerbehebung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde zur Reduzierung der vertraglich vereinbarten Vergütung („Minderung“) berechtigt. Sofern es sich um wesentliche Mängel der Software handelt, ist der Kunde statt zur Minderung auch zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt.
- 6.6. Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Mangel der Software selbst oder durch Beauftragung Dritter zu beseitigen, und kann von qbilon keinen Ersatz erforderlicher Aufwendungen verlangen.
- 6.7. Sofern dem Kunden aufgrund Mängelhaftung ein Anspruch auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zusteht, unterliegt dieser der Haftungsbeschränkung der nachstehenden Ziffer 7.

## 7. Haftungsbeschränkung

- 7.1. qbilon haftet nicht für Schäden, Verzögerungen oder Leistungshindernisse, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von qbilon liegen.
- 7.2. qbilon haftet nicht für Schäden, die auf eine ungeeignete, unsachgemäße oder nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Software zurückzuführen sind.

- 7.3. Die verschuldensunabhängige Haftung von qbilon wegen Mängeln der Software, die bei Vertragsbeginn bereits vorhanden sind, ist ausgeschlossen.
- 7.4. Für von qbilon schuldhaft erfolgte Schlechtleistung haftet qbilon dem Kunden nur wie folgt:
- 7.4.1. Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder sofern es sich um von qbilon schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, oder im Fall der Nichterfüllung einer Garantie, oder falls qbilon einen Mangel der Software arglistig verschwiegen hat, haftet qbilon unbeschränkt.
- 7.4.2. qbilon haftet zudem bei Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht oder Kardinalpflicht auch für einfache Fahrlässigkeit, die Haftung ist jedoch auf solche Schäden beschränkt, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Eine „Kardinalpflicht“ im Sinne dieser Bestimmung ist eine Pflicht von qbilon, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich macht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut.
- 7.4.3. Für Vermögensschäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit von qbilon beruhen, ist die gesamte Haftung von qbilon unter diesem Vertragsverhältnis für sämtliche Ansprüche, sei es wegen Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder irgendeinem anderen Rechtsgrund, auf EUR 5000,00 je Schadensfall und auf insgesamt EUR 25.000,00 für sämtliche Ansprüche unter diesem Vertragsverhältnis beschränkt
- 7.5. Bei Verlust von Programmen oder Daten haftet qbilon nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung gemäß Ziffer 2.2 durch den Kunden für die Wiederherstellung der Programme bzw. Daten erforderlich ist. Hat der Kunde diese Datensicherung unterlassen, ist die Haftung von qbilon (außer im Falle von Vorsatz) für den Verlust von Programmen oder Daten wegen haftungsüberdeckenden Mitverschuldens des Kunden ausgeschlossen.
- 7.6. Eine weitergehende Haftung von qbilon ist ausgeschlossen. Die Haftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## 8. Geheimhaltung

- 8.1. Jede der Parteien verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhaltenen Informationen der anderen Partei, die als „vertraulich“ bzw. „geheim“ oder mit einem gleichbedeutenden Hinweis gekennzeichnet sind oder im Falle mündlicher Übermittlung als vertraulich bezeichnet werden, oder aus deren Natur offensichtlich ist, dass sie vertraulich sind, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Know-how sowie Quellcode von Computerprogrammen einschließlich der Software (insgesamt „**vertrauliche Informationen**“) vertraulich zu behandeln, vor der Kenntnisnahme durch unberechtigte Dritte zu schützen und ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags zu verwenden.
- 8.2. Von der Geheimhaltungsverpflichtung ausgeschlossen sind Informationen,
- die der anderen Partei bei Vertragsschluss bereits nachweislich bekannt waren,
  - die öffentlich zugänglich sind oder nachträglich öffentlich zugänglich wurden,
  - die der anderen Partei von einem Dritten offenbart wurden, der keiner Geheimhaltungsverpflichtung unterliegt, oder

- die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden müssen; in diesem Falle ist die andere Partei hierüber unverzüglich zu unterrichten.

8.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht während der Laufzeit dieses Vertrags und für eine Dauer von fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

8.4. Jede Partei verpflichtet sich, nach Vertragsbeendigung auf Aufforderung der anderen Partei unverzüglich sämtliche vertraulichen Informationen und Vervielfältigungen der anderen Partei an diese zurückzugeben bzw. – sofern elektronisch gespeichert – diese zu löschen und die Löschung der anderen Partei unverzüglich in Textform zu bestätigen.

## 9. Laufzeit, Vertragsbeendigung

9.1. Dieser Vertrag beginnt am mit der Beauftragung des zugehörigen Angebots durch den Kunden und gilt während der im Angebot spezifizierten Lizenzlaufzeit der Software. Klarstellend wird festgehalten, dass das Hinzubuchen von Modulen sowie Rollen- und Usermanagement während der Laufzeit des Vertrages nicht zu einer Verlängerung der Laufzeit des Vertrages führt. Die Parteien können jedoch den Vertrag – ggf. unter Anpassung der Konditionen und der Vergütung – einvernehmlich verlängern. qbilon wird dem Kunden hierzu ca. drei Monate vor Vertragsende ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

9.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine solche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

9.3. Mit Vertragsbeendigung ist der Kunde nicht mehr zur Nutzung der Software berechtigt und muss unverzüglich sämtliche in seinem Besitz befindlichen Programmkopien der Software löschen.

## 10. Referenzkundennennung

10.1. qbilon ist berechtigt, den Kunden mit dessen Firma und Logo auf der Webseite von qbilon und in Social Media-Kanälen von qbilon als Referenzkunden zu nennen.

10.2. Zudem ist qbilon berechtigt, nach Vertragsbeginn und Abnahme des Konnektors gemäß Ziffer 3 über die vertragliche Zusammenarbeit unter Nennung des Kunden eine kurze Success Story zu erstellen und zu veröffentlichen. qbilon wird dem Kunden die Success Story vorab zur Freigabe übermitteln. Bei Freigabe wird der Kunde qbilon zudem ein kurzes Zitat zur Aufnahme in die Success Story zur Verfügung stellen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von qbilon nicht berechtigt, Forderungen und/oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig oder teilweise abzutreten bzw. zu übertragen oder diesen Vertrag als Ganzes auf einen Dritten zu übertragen.

11.2. Dieser Vertrag gibt das gesamte Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht. Abweichende oder diesem Vertrag entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder Allgemeine

Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn qbilon solchen Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

- 11.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 11.4. Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 11.5. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, ist Augsburg.
- 11.6. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen, ohne selbst unwirksam zu sein. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer Regelungslücke

Anlagen:

- 1) Kernfunktionalitäten der qbilon-Software
- 2) Support
- 3) Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

## Anlage 1

### **Kernfunktionalitäten der qbilon-Software**

#### **Views** (flexibler Sichten-Mechanismus)

- Anzeige von Graph-Ansichten und Tabellen auf den fusionierten Datenbestand inklusive Vorfilter- und Analysemöglichkeiten
- Erstellung von Charts (Diagramme) über bestimmte Eigenschaften von Elementen und Relationen
- Individuelle Erstellung und Konfiguration von Graph-Ansichten, Charts und Tabellen auf dem fusionierten Datenbestand
- Erstellung individueller Dashboards

#### **Datenmanagement** (Einbindung von Drittsystem-Daten aus Cloud-Plattformen)

- Anlegen von Konnektoren für den Datenabruf aus den Cloud-Plattformen „Amazon Web Services“ (AWS) und „Microsoft Azure“ (Azure)
- Manuelles Erstellen zusätzlicher oder Verändern bereits existierender Eigenschaften von erfassten Elementen und Relationen
- Einstellung von individuellen Intervallen und Abhängigkeiten/Reihenfolgen für den Datenabruf aus angebotenen Drittsysteme

#### **User- und Rollenmanagement**

- Anlegen von neuen Konten für weitere Nutzer im Unternehmen
- Verwaltung der Nutzerrechte mit Zugriffsrechten nach mehrstufigem Rollensystem

Anlage 2

## Support

### 1. Störungsmeldungen

Der Kunde kann gegenüber qbilon Störungsmeldungen in Bezug auf die Software über folgende Kommunikationswege abgeben:

- per E-Mail an: [support@qbilon.io](mailto:support@qbilon.io)
- per Telefon an: +49 821 71 04 09 70
- per Online-Ticketsystem unter: <https://www.qbilon.io/support/>

### 2. Servicezeiten

Servicezeiten sind Montag – Freitag (mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage in Bayern) zwischen 09.00 Uhr und 17.00 Uhr. Innerhalb dieser Servicezeiten nimmt qbilon Störungsmeldungen des Kunden in Bezug auf die Software entgegen.

### 3. Reaktionszeit

qbilon wird auf Störungsmeldungen während der Servicezeiten innerhalb von 48 Stunden mit einer Statusmeldung an den Kunden reagieren.

Anlage 3

## Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung

### Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus der im zugehörigen, Hauptvertrag in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte personenbezogene Daten (»Daten«) des Auftraggebers verarbeiten.

### § 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

Aus dem Vertrag ergeben sich Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Im Einzelnen sind insbesondere die folgenden Daten Bestandteil der Datenverarbeitung:

Art der Daten	Art und Zweck der Datenverarbeitung	Kategorien betroffener Personen
Technische Daten und Eigenschaften der "IT-Landschafts-Assets", die durch die Qbilon-Konnektoren ("Datenquellen-Anbinder") abgerufen bzw. erfasst werden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernfunktionalität der qbilon-Software erfüllen: Erfassung und Analyse hybrider IT-Landschaften</li> <li>• Anonymisierte Zugriffszahlen</li> </ul>	Technisch verantwortliche Mitarbeiter der Assets
Daten für die Kommunikationsidentifikation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Logauswertung</li> <li>• Anonymisierte Zugriffszahlen</li> </ul>	Kommunikationspartner
Mitarbeiter-Stammdaten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Authentifizierung</li> <li>• Autorisierung</li> </ul>	Ausschließlich Mitarbeiter und sonstige Personen, die mit dem System interagieren

Die Laufzeit dieser Anlage richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages, sofern sich aus den Bestimmungen dieser Anlage nicht darüber hinaus gehende Verpflichtungen ergeben.

### § 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsbeschreibung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
- (2) Die Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

### § 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz- Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt und er trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei jedoch sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (3) Der Auftragnehmer unterstützt, soweit vereinbart, den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- (4) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter und andere für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.
- (5) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
- (6) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- (7) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (8) Der Auftragnehmer berichtigt oder löscht die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist und dies vom Weisungsrahmen umfasst ist. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe, Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- (9) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.
- (10) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. (Anmerkung: Im Vertrag können die Parteien hierzu eine Vergütungsregelung treffen.)

### § 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. daten- schutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (2) Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt §3 Abs. 10 entsprechend.
- (3) Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

## § 5 Anfragen betroffener Personen

- (1) Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung, soweit vereinbart. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

## § 6 Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht. Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Auftragnehmer eine Vergütung verlangen, wenn dies im Vertrag vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Auftragnehmer grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.
- (3) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz 2 entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

## § 7 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.
- (2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten. Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Der Auftraggeber kann der Änderung – innerhalb einer angemessenen Frist – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt (als Option).
- (3) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

## § 8 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Anlage zum Datenschutz den Regelungen des Vertrages vor. Sollten einzelne Teile dieser Anlage unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Anlage im Übrigen nicht.
- (4) Es gilt deutsches Recht.

## § 9 Haftung und Schadensersatz

Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.